

Extra-Blatt

zu Nr. 37 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Landratsamt. — Druck: Krausenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, 20. September 1926

Nr. 285. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des V.-G. vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Leutekühen des Gutes Rudupönen amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926, betreffend Maul- und Klauenseuche Paßerat in Kiaulkehmen (Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblatts), auf diesen Seuchensfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bilden das Gut Rudupönen mit Instleutekolonie, das Gehöft des Lehrers Schwärmer und das Gehöft der Besitzerin Frau Steiner in Dorf Rudupönen.

Für den gesamten Klauenviehbestand dieser Gehöfte (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird **Stallsperre** angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bilden die übrigen Gehöfte von Dorf Rudupönen mit Ausnahme des Besitzers Lehmann.

Gumbinnen, den 20. September 1926.

Der Landrat.